

# A U S Z U G

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	391.800.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	389.677.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.716.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370.917.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.703.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.253.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.220.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.877.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	415.640.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	408.048.100 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.439.400 Euro** festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **31.181.700 Euro** festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 Euro** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2018 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

### **§ 7**

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

### **§ 8**

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

**Aurich, den 7. Februar 2018**

**LANDKREIS AURICH**

**Der Landrat**

(L. S.)

- Weber -